

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Dresden International University		
Ggf. Standort	Freiberger Str. 37, 01067 Dresden		
Studiengang	Wasserstofftechnologie und -wirtschaft		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	30.09.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzprofil des Studiengangs.....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
2.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	25
III Begutachtungsverfahren	27
1 Allgemeine Hinweise	27
2 Rechtliche Grundlagen	27
3 Gutachtergremium.....	27
IV Datenblatt	28
1 Daten zum Studiengang	28
2 Daten zur Akkreditierung	28
V Glossar	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gremium empfiehlt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen:

- Die Art und der Umfang der praktischen Anteile sind in den Modulbeschreibungen konkreter darzustellen.
- Für die Studierenden muss Zugang zu benötigter technischer Ausstattung nachhaltig gewährleistet werden. Dies könnte bspw. durch entsprechende Kooperationsverträge zwischen der DIU und den Partnereinrichtungen abgesichert werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Eine komplexer werdende und sich immer dynamischer entwickelnde Arbeitswelt fordert eine wissenschaftlich geleitete, aber berufsnah gestaltete Weiterbildung im beruflichen Alltag. Das Bild einer durch Phasen lebenslangen Lernens unterbrochenen Berufstätigkeit, mit denkbarem Branchenwechsel, Anpassung an innovative Entwicklung und internationale Erweiterung des Arbeitsraumes, etabliert sich zunehmend als ein Lebensentwurf, der sich als krisensicher neben die tradierten biografischen Entwicklungen stellt, die durch stärker funktional bestimmte Lebensphasen (Schulbildung, Studium, Berufsleben, Ruhestand) und nationale Begrenzungen gekennzeichnet sind. Die Dresden International University (im Folgenden DIU genannt) will sich mit dieser Entwicklung aktiv auseinandersetzen und möchte moderne Lebensentwürfe durch wissenschaftliche Bildungsangebote ermöglichen und unterstützen.

Der hier zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang „Wasserstofftechnologie und -wirtschaft“ (M.Sc.) wurde vor dem Hintergrund des wachsenden Bedarfes an Expertinnen und Experten im Bereich der Wasserstofftechnik konzipiert. Der europäische „Green Deal“ und die angestoßenen Bemühungen und Förderungen des Bundes und des Freistaates Sachsen untermauern den aufkommenden Bedarf entsprechender Fachkräfte. Dabei werden allem voran Fachkräfte erfordert, die zum einen schon Erfahrungen aus eigenen Berufen, in der Regel aus dem technischen Bereich, mitbringen, zum anderen den Willen zeigen, sich der neuen Rahmenbedingungen anzunehmen und sich in diesem Bereich fortzubilden.

Für die Fortbildung ist Wissen aus der Wissenschaft gefragt, gepaart mit den Erfahrungen, die die Bewerberinnen und Bewerber erfahrungsgemäß mitbringen. Die Lehrenden des Programmes verfügen alle über eine breite Basis an theoretischem Wissen. Dabei rekrutiert die DIU zum einen Lehrende, die an der TU Dresden tätig sind, zum anderen aus dem eigenen breiten Netzwerk nach außen, wobei einige Personen aus Forschungsinstituten kommen, die eine Schnittstelle zwischen der theoretischen und anwendungsorientierten Wissenschaft bilden.

Der Masterstudiengang soll eine Schnittstelle zwischen technischem Verständnis und vor allem der Ökonomie des Bereiches Wasserstofftechnik bilden. Es sollen Menschen ausgebildet werden, die im Bereich der Wasserstofftechnik tätig werden, beispielsweise als Projektmanagerinnen und Projektmanager. Die Lausitz als ehemaliges Zentrum des Braunkohleabbaus soll künftig zu einem der Zentren der Wasserstofftechnologie werden, wozu die politischen und somit monetären Rahmenbedingungen geschaffen wurden. Der Fortschritt hängt schließlich an den Fachkräften, die notwendig sind, damit derart große Projekte und Aufgaben erfolgreich in die Tat umgesetzt werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der hier zur Akkreditierung eingereichte Masterstudiengang „Wasserstofftechnologie und -wirtschaft“ (M.Sc.) ist ein neues Studienangebot der Dresden International University (DIU).

Der Aufbau des Curriculums ist aus Sicht des Gremiums klar und schlüssig strukturiert. Die Abschlussbezeichnung ist angemessen, der Studiengang weist eine technische Ausrichtung auf. Der technische Anteil ist der Abschlussbezeichnung angemessen. Das angestrebte Abschlussniveau der Absolventinnen und Absolventen entspricht dem Abschlussgrad. Im Masterstudiengang werden Fachkenntnisse und die Methoden verschiedener Technologien zur Herstellung, Speicherung und zum Transport von Wasserstoff vermittelt. Gleichzeitig werden die Studierenden befähigt, Einsatz- und Entwicklungspotentiale von Wasserstoff als sekundärer Energieträger einzuschätzen.

Das Gremium begrüßt die Bestrebungen der DIU, einen solchen Studiengang einzurichten. Damit reagiert die DIU auf den wachsenden Bedarf an Fachkräften im Bereich der Wasserstofftechnik, der auch von Seiten des Gremiums wahrgenommen wird. Die aktuellen Entwicklungen in dieser Technologie können mit den aktuell verfügbaren Fachkräften nicht abgedeckt werden, womit derartige Programme notwendig erscheinen und jedes Weiterqualifizierungsangebot zu begrüßen ist. Die Berufsaussichten für die Absolventinnen und Absolventen werden als sehr gut eingeschätzt.

Der überwiegende Teil der Lehre im Studienprogramm wird von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der TU Dresden abgedeckt, ebenso werden auch externe Lehrende, die in der Regel aus wissenschaftlichen Instituten kommen, eingesetzt. Somit ist aus Sicht des Gremiums zum einen der fachlich theoretische Anteil zum anderen der Bezug zur Praxis in angemessenem Umfang vertreten. Tiefe und Breite der Wissensvermittlung sind einem Masterstudiengang angemessen. Ebenso zeichnet sich der Masterstudiengang durch eine Verzahnung von Theorie und Praxis aus, wobei die Arten und Umfänge der Praxisanteile in den Modulbeschreibungen noch genauer darzustellen sind; außerdem muss sichergestellt sein, dass den Studierenden dauerhaft und nachhaltig Zugang zu notwendigen sächlichen Ressourcen, wie Laboren, gewährleistet werden kann. Nach Einschätzung des Gremiums ist der Masterstudiengang studierbar, der Berufstätigkeit der Studierenden wird durch die längere Studiendauer und den Präsenzveranstaltungen, die einmal pro Monat zwischen Mittwoch bis Samstag stattfinden, Rechnung getragen. Die Studierenden werden bereits vor Aufnahme des Studiums auf die besonderen Herausforderungen eines berufsbegleitenden Studiums hingewiesen. Nach dem Eindruck des Gremiums sind die Lehrenden für die Studierenden sehr gut ansprechbar und auftretende Probleme werden zeitnah gelöst.

Die Hochschule kann auf eine sehr gute Ressourcenausstattung zurückgreifen, sie kann die Einrichtungen – Bibliotheken, Labore etc. – der TU Dresden mit nutzen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wasserstofftechnologie und –wirtschaft“ (M.Sc.), im Folgenden PO genannt).

Der Masterstudiengang ist ein Teilzeitstudiengang mit einem Workload von 60 ECTS-Punkten und umfasst 3 Semester (gemäß § 2 der PO). Mit dem weiterbildenden Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Hochschulabschlusses 300 ECTS-Punkte erworben (gemäß § 3 der PO).

Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 33 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz, im Folgenden SächsHSFG genannt, geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 20 ECTS-Punkten je Semester ist für einen Teilzeit- und berufsbegleitenden Masterstudiengang angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang hat ein anwendungsorientiertes Profil (gemäß § 2 Abs. 2 der Studienordnung für den Masterstudiengang „Wasserstofftechnologie- und wirtschaft“ (M.Sc.), im Folgenden SO genannt).

Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Masterstudiengang. Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Im Masterstudiengang ist eine Abschlussarbeit von den Studierenden anzufertigen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 12 der PO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang ist ein erster, berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit einem Umfang von 240 ECTS-Punkten (gemäß § 3 Abs. 2 der PO). Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können noch fehlende Leistungspunkte erwerben (gemäß § 3 Abs. 3 der PO).

Der weiterbildende Masterstudiengang sieht eine mindestens einjährige Berufspraxis vor (gemäß § 3 Abs. 2 der PO).

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang werden in einer Einzelfallprüfung geprüft, auf die im Bedarfsfall ein Zulassungsgespräch folgt (gemäß §§ 3, 4 der PO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Science (M.Sc.) (gemäß § 1 der PO).

Da es sich um einen Masterstudiengang mit einer ingenieurwissenschaftlichen Ausrichtung handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.) angemessen.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul zehn Module (gemäß § 5 der SO). Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 15 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module jeweils 5 ECTS-Punkte (gemäß § 5 der SO). Kein Modul dauert länger als ein Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 4 Abs. 3 der SO festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Masterstudiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 1 der SO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtvolumen von 20 ECTS-Punkte vorgesehen. Die Module weisen eine Größe von 5 ECTS-Punkten auf.

Mit dem Masterabschluss werden, zusammen mit dem vorherigen Hochschulabschluss, 300 ECTS-Punkte erreicht (gemäß §§ 2, 3 der PO).

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Punkte (gemäß § 5 Abs. 2 der PO). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 11 der PO festgelegt. Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 11 der PO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der hier zur Akkreditierung eingereichte weiterbildende Masterstudiengang „Wasserstofftechnologie und -wirtschaft“ (M.Sc.) liegt zur Erstakkreditierung vor. Der Masterstudiengang ist noch nicht gestartet.

Zentrale Themen der Diskussionen waren die Qualifikationsziele und das Curriculum sowie die Studierbarkeit und die personelle Ausstattung. Weiterhin wurden die Maßnahmen der Qualitätssicherung thematisiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das primäre Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden mit der gesamten Wertschöpfungskette von wasserstoffbasierten Energiesystemen sowie Möglichkeiten der Endnutzung mit dem Sekundärenergieträger Wasserstoff vertraut zu machen. Die Studierenden sollen alle Technologien und Komponenten, welche zur Realisierung einer Wasserstoffwirtschaft erforderlich sind, analysieren und bewerten können, dies schließt insbesondere den Erwerb von technischen Kompetenzen mit ein.

Wasserstoff ist als Sekundärenergieträger energiewirtschaftlich anders als Primärenergieträger einzuordnen, daher sollen die Studierenden auch Kenntnisse über den Energieaufwand zur Herstellung von Wasserstoff erwerben. Die sich jeweils ergebenden Energieumwandlungsketten sind mit Verlusten behaftet und erfordern daher eine ganzheitliche Bewertung zu der auch ökonomische sowie ressourcenschonende Aspekte entsprechend einzubeziehen sind.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges sollen nach Abschluss des Studiums in der Lage sein, energietechnische und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der künftigen Dekarbonisierung zur nachhaltigen Reduktion von Kohlendioxid-Emissionen zu erkennen und in diesem Bereich selbstständig weiter Wissen aufzubauen. Sie sollen auch die physikalischen Grundlagen des Wasserstoffes kennen und um dessen derzeitige und zukünftige Rolle als Sekundärenergieträger wissen. Ebenso sollen sie die Potenziale der Herstellung von Wasserstoff je nach Primärenergieträger kennen sowie den logistischen Umgang – welcher Aggregatzustand unter welchen Bedingungen wie transportiert werden kann und wo die Vor- und

Nachteile der jeweiligen Technologie sind – mit diesem Energieträger kennen. Darüber hinaus sollen den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen zur Recherche, Analyse und Bewertung von Brennstoffzellensystemen für stationäre und mobile Einsatzgebiete von Wasserstoffen in industriellen Prozessen vermittelt werden, beispielsweise zur Erstellung einer Risikoanalyse. Schließlich sollen Sie in der Lage sein mit dem gewonnenen Wissen auf wissenschaftlicher Basis Lösungen zu finden und umzusetzen, die zum einen auf dem technisch aktuellen Stand sind zum anderen auch ökonomischen Anforderungen genügen.

Als akademischer Bildungsweg ergänzend zur Hochschulausbildung, erweitert das Studium die wissenschaftliche und praxisorientierte Perspektive der Studierenden. Der Erwerb eines umfangreicheren theoretisch-wissenschaftlich und praktischen Kenntnisstands dient dem Zweck, den Anforderungen heutiger sowie zukünftiger wasserstoffbasierter Energiesysteme umfassender zu bewerten und somit im Rahmen der Umsetzung gerecht zu werden.

Der Abschluss des Masterstudienganges bietet den Studierenden die Voraussetzungen, um eine Tätigkeit in der energietechnischen Branche aufzunehmen und ihre berufliche Karriere weiter voranzutreiben. Diesem Bereich der Energiebranche ein großes Wachstumspotenzial vorhergesagt.

Durch die enge Verzahnung mit den anderen Studiengängen, die an der DIU angeboten werden, sollen neben den fachlichen Kompetenzen auch die kommunikativen Fähigkeiten ausgebaut werden. Die Studierenden bauen im wissenschaftlichen Diskurs miteinander ihre Argumentationskompetenzen aus, womit sie in die Lage gebracht werden im Berufsalltag den eigenen Standpunkt unter Einbezug der erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse noch deutlicher vertreten zu können. Die gesellschaftliche Relevanz des Themas nachhaltige Energien und der Umgang mit den sich durch den Klimawandel zu ergebenden Herausforderungen fördert die Persönlichkeitsbildung der Studierenden und ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Gerade in der jungen Vergangenheit rückte das Thema der Energiewende mehr und mehr in den medialen und politischen Fokus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang hat die Zielsetzung einen qualifizierenden Abschluss auf Masterniveau für die Fachrichtung Wasserstofftechnologie und –wirtschaft erwerben zu können. Die Qualifikationsziele sind aus Sicht des Gremiums benannt, sind aber recht breit gefasst und sollten im Verlauf der Einführung des Programmes weiter fokussiert werden. Dies sollte sich dann auch in der Prüfungsordnung und dem Diploma Supplement abbilden.

Der Aufbau des Curriculums ist klar strukturiert und zielorientiert daran ausgerichtet, Fachkräfte für den Bereich der Wasserstofftechnik und -wirtschaft auszubilden. Die Abschlussbezeichnung ist mit den vermittelten Inhalten stimmig. Der vermittelte Inhalt spiegelt den Abschlussgrad richtig wider.

Die von den Studiengangsverantwortlichen angestrebten Berufs- und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind in den Gesprächen klar benannt worden, jedoch sind diese nach

Einschätzung des Gremiums noch recht vage formuliert. Hier wäre es wünschenswert, wenn die angedachten Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder noch detaillierter benannt würden und eine Definition mit Blick auf Tätigkeiten im wirtschaftlichen bzw. im technischen Arbeitsumfeldern klarer benannt würden; dies würde dann auch das Profil des Masterstudiengangs noch deutlicher werden lassen.

Potenzielle Studierende sind Personen, die bereits über mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Von Seiten der Studierenden wurde berichtet, dass der Austausch innerhalb einer Kohorte sowie mit Studierenden anderer Programme gefördert und gefordert werde. Die im Masterstudiengang behandelten Themen haben eine hohe gesellschaftliche Relevanz, die Studierenden sind angehalten Möglichkeiten und Grenzen neuer Technologien kritisch zu reflektieren, was die Persönlichkeitsbildung unterstützt.

Insgesamt sind die Qualifikationsziele und das damit verbundene Abschlussniveau stimmig und dem Masterniveau entsprechend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium schlägt folgende Empfehlung vor:

- Die Qualifikationsziele sollten nach Start des Masterstudiengangs und unter Einbezug der dann gewonnenen Erfahrungen nochmals überprüft und ggf., sofern erforderlich, weiter fokussiert werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der dreisemestrige Masterstudiengang umfasst insgesamt zehn Module und hat einen Umfang von 60 ECTS-Punkten.

In den ersten beiden Semestern absolvieren die Studierenden die Module, das dritte Semester ist überwiegend der Anfertigung der Masterarbeit vorbehalten.

Im ersten Semester werden planmäßig die Module M1 „Future Role of Hydrogen Applications - Perspektiven und Potentiale von Wasserstoffbasierten Energiesystemen“, M2 „Hydrogen Basics - Grundlagen des Sekundärenergieträgers Wasserstoffs“, M3 „Hydrogen Energy Markets“ und M4 „Wasserstoffbasierte Energiesysteme - Wertschöpfungskette des Wasserstoffs“ gelehrt.

Hier lernen die Studierenden die vergangene, aktuelle und künftige Bedeutung des Sekundärenergieträgers Wasserstoff und sein Potential kennen. Dabei werden die Studierenden zum einen mit den Eigenschaften des Wasserstoffs vertraut gemacht und erwerben Kenntnisse zur Entwicklung von alternativen Energiesysteme unter Berücksichtigung des Wasserstoffs, zu Fertigungsverfahren und Materialien für Wasserstoffanwendungen und erwerben ein grundlegendes Verständnis der Gas- und Wasserstoffsensorik. Darüber hinaus werden Kenntnisse und Kompetenzen in den verschiedenen Formen der Wasserstoffgewinnung vermittelt. Ebenso wird die derzeitige Wasserstoffwirtschaft und möglichen Zukunftsszenarien im ersten Semester thematisiert.

Die Rolle des Wasserstoffes wird im Kontext der Energiewende zunehmen. Daher sollen die Studierenden die technische, logistische sowie die ökonomische Dimension in diesem Zusammenhang kennenlernen. Es wird aufgezeigt, wie sich der aktuelle Markt im Bereich der Wasserstofftechnik und -wirtschaft darstellt und wie dessen Entwicklung, unter Beachtung sich ändernder Rahmenbedingungen, sein wird. Studierende lernen im Masterstudiengang auch die einzelnen Baugruppen kennen und die damit verbundenen Technologien im Wasserstoffmarkt kennen.

Im zweiten Semester folgen dann die Module M5 „Hydrogen in Mobility - Anwendung des Wasserstoffes in der Mobilität“, M6 „Hydrogen in Industry - Anwendung des Wasserstoffes in der Industrie“, M7 „Hydrogen in Smart Building - Anwendung des Wasserstoffes in der Gebäudetechnik“ und M8 „Safety and Public Acceptance – Sicherheitsaspekte, Akzeptanz und werkstofftechnische Herausforderungen des Wasserstoffs“. In diesen Modulen wird das Wissen aus dem ersten Semester weiter vertieft. Aufbauend auf den Grundlagen des ersten Semesters lernen die Studierenden die verschiedenen Einsatzgebiete für die Wasserstofftechnik kennen. Neben den mobilen Anwendungen, beispielsweise in der Antriebstechnik des Individualverkehrs, werden auch stationäre Anwendungen sowie die Unterschiede zwischen den beiden Anwendungsformen behandelt.

Im dritten Semester ist neben dem Modul M9 „Hydrogen Networks - Nationale und internationale Wasserstoffstrategien“ auch die Masterarbeit (15 ECTS-Punkte) vorgesehen. Die Studierenden sollen im Modul M9 den globalen Zusammenhang der Technologie und dessen Verbreitung und Anwendung kennen lernen.

Die Absolventinnen und Absolventen können insbesondere in der Energiewirtschaft unterschiedliche Berufe ausüben oder ihre berufliche Karriere weiter ausbauen und können in einem Bereich arbeiten, der enormes ein Entwicklungspotenzial aufweist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang ist hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele und des Inhaltes aus Sicht des Gremiums insgesamt stimmig aufgebaut.

Je nach Vorkenntnissen der künftigen Studierenden, ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die einzelnen Module. So wird als Zugangsvoraussetzungen ein erster berufsqualifizierender

Fachhochschul- oder Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Abschluss (gleichwertig zu 240 ECTS-Punkte) und eine einschlägige, mindestens einjährige Berufstätigkeit vorausgesetzt, ohne weitere nähere fachliche Definition der Zugangsqualifikationen (z. B. ein ingenieur- / naturwissenschaftlicher Abschluss). Die Auswahl der Studierenden soll dann über eine formale Einzelfallprüfung, die von den wissenschaftlich leitenden Personen im Bedarfsfall durchgeführt wird, erfolgen. Diese kann bei nicht eindeutiger Eignung der Bewerberin / des Bewerbers durch ein Zulassungsgespräch ergänzt werden. Nach Aussage der Studiengangsverantwortlichen, wird in diesem Gespräch insbesondere die Arbeitsbelastung durch das Studium und die Berufstätigkeit thematisiert, aber es soll auch geprüft werden, ob der Interessent / die Interessentin über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügt. Aufgrund der sehr breiten und unspezifischen Zugangsvoraussetzungen regt das Gremium an, die fachlichen Zugangsqualifikationen weiter zu präzisieren, um eine passgenaue Auswahl der Studierenden im Hinblick auf die Ziele des Masterstudiengangs und das Curriculum treffen zu können. Zudem sollte auch das Zulassungsgespräch dahingehend weiter präzisiert werden, ab wann eine Bewerberin / ein Bewerber nicht mehr zugelassen wird.

Der geplante Masterstudiengang „Wasserstofftechnologie und -wirtschaft“ zielt von Titel und Inhalten eher auf technisch oder wirtschaftlich vorgebildete Studierende ab. Ebenso sind die definierten Tätigkeitsbereiche der Absolventinnen und Absolventen sehr breit gefasst, so wird hier von der Hochschule neben der energietechnischen Branche, auch die Zulieferindustrie, die chemische und metallverarbeitende Industrie, Ingenieurbüros und der öffentliche Dienst benannt. In diesem Zusammenhang wäre es nach Einschätzung des Gremiums sinnvoll, auch die angestrebten Aufgabenbereiche der Absolventinnen und Absolventen, basierend auf den erworbenen Kompetenzen, weiter zu präzisieren, um den Masterstudiengang etwas stärker zu profilieren. In diesem Kontext könnten Erhebungen bei betreffenden Stakeholdern ein genaueres Bild zeichnen, in welchen Bereichen Bedarf besteht, um die Studierenden noch zielgerichteter auszubilden.

Das Modulhandbuch gibt gut Auskunft über die vermittelten Inhalte und Kompetenzen. Die dort beschriebenen Inhalte sind überwiegend technischer Art, so dass die Abschlussbezeichnung stimmig ist. Die vorgesehenen Module beinhalten schwerpunktmäßig immer das Thema Wasserstoff. Das Thema Wasserstoff steht jedoch nicht für sich, sondern ist eingebettet in energietechnische, -rechtliche und wirtschaftliche Themen (z. B. Erneuerbare Energien, Wärmemarkt, EnWG, EEG, Gasinfrastruktur). Aus Sicht des Gremiums wäre es hier wünschenswert, die Sektorenkopplung mit Erneuerbaren Energien und der systemische Blick auf Energiesysteme curricular noch stärker zu verankern.

Im Curriculum erfolgt, nach der Vermittlung der Grundlagen, eine Differenzierung nach den Anwendungsbereichen „Hydrogen in Mobility“, „Hydrogen in Industry“ sowie „Hydrogen in Smart Building“. Aufgrund der jeweilig erforderlichen Grundlagen und der wenig fachlich ausdifferenzierten Zugangsbedingungen und demzufolge erwartbaren sehr heterogenen fachlichen Vorkenntnissen der

Studierenden, besteht nach Einschätzung des Gremiums hier die Gefahr, dass es bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Module zu inhaltlichen Redundanzen kommen könnte, da jeweils auch noch einmal Bezug zu den relevanten Grundlagenkenntnissen hergestellt wird. Hier sollte in den Modulbeschreibungen wenigstens die erwünschten Vorkenntnisse für die Module im jeweiligen Anwendungsbereich angegeben und auf eine inhaltliche Abstimmung geachtet werden. Das Gremium regt an, hier eine etwas andere Modulstrukturierung vorzunehmen, z. B. könnte eine Aufteilung in Grundlagen der Energiewirtschaft, Energierecht, Energietechnik, Wasserstoffherzeugung, -verteilung, -speicherung und -nutzung eine stimmige sein.

Die Studierenden kommen aus unterschiedlichen Berufsfeldern, sodass auf unterschiedliche Wissensbestände und berufliche Erfahrungen zurückgegriffen werden kann. Das Studium ist zu Beginn breit aufgestellt, um auf etwaige Wünsche der Studierenden einzugehen und auch Themen zu aktuellen Entwicklungen abzudecken.

Im Masterstudiengang sind auch Exkursionen, z. B. zu Fraunhofer-Instituten, vorgesehen. Weiterhin wurde von den Programmverantwortlichen geäußert, dass die Studierenden auch Zugang zu den Laboren der TU Dresden hätten, z. B. im Rahmen von Praktika und / oder Abschlussarbeiten.

Im Rahmen der Begehung wurden Gespräche mit Studierenden aus anderen Studiengängen der DIU geführt. Diese betonten den Wert der Verzahnung von Theorie und Praxis, die nach ihrer Erfahrung an der DIU gefördert und gelebt werde. Das Gremium begrüßt diese Verzahnung und regt an, die praktischen Elementen in die Modulbeschreibungen weiter zu präzisieren. Durch die Vernetzung der DIU in die Praxis, sollten nach Einschätzung des Gremiums Kooperationen im Rahmen einer Seminararbeit sowie Exkursionen mit den Praxispartnerinnen und -partnern gut möglich sein.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten der Module überein.

Unterrichtssprache im Masterstudiengang ist Deutsch, die Modultitel sind teilweise auch Englisch mit deutscher Erläuterung. Die DIU führt dazu aus, dass später bei Bedarf auch Module in Englisch angeboten werden sollen.

Im Masterstudiengang werden verschiedene moderne Lehr-Lernmethoden eingesetzt, wie z. B. virtuelle Lehrveranstaltungen und Diskussionsforen. Dies fördert die Vereinbarkeit von Studium und Beruf. Aus Sicht des Gremiums sind die Lehrmethoden und die damit verbundenen Flexibilität, die sowohl zeitlich als auch räumlich vorhanden ist, lobend zu erwähnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Aufgrund der erwartbaren heterogenen Zusammensetzung der Studierendenkohorten sollten in den Modulbeschreibungen die gewünschten Vorkenntnisse für das jeweilige Modul

angegeben werden, sodass die Studierenden sich schon im Vorfeld auf das Modul gezielt, abhängig von ihrer Vorqualifikation, vorbereiten können.

- Die Zulassungsbedingungen hinsichtlich der erwarteten fachlichen Qualifikation der Studierenden sollten präzisiert und nach außen transparent dargestellt werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang wird berufsbegleitend studiert. Aus diesem Grund ist kein klassisches Mobilitätsfenster für studentische Mobilität vorhergesehen. Die Hochschule führt zudem aus, dass der Masterstudiengang mit einem Umfang von 60 ECTS-Punkten in drei Semestern eine vergleichsweise kurz Studienzeit aufweist.

Von Seiten der DIU wird aber die Mobilität von Studierenden nicht nur gefördert, sondern auch ausdrücklich gewünscht. Den Studierenden stehen dabei, wie allen Studierenden der DIU, unterschiedliche Einrichtungen zur Verfügung, wo die Studierenden bei Fragen rund um die studentische Mobilität Unterstützung finden.

Gerade der technische Bereich der Wasserstofftechnik, auf den der Fokus in diesem Masterstudiengang gerichtet ist, ist auf internationaler Bühne von großer Relevanz. Viele Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer sind insbesondere in den USA und in Fernost anzutreffen. Häufig sind dabei Zusammenarbeiten mit deutschen Unternehmen vorhanden, womit sich potenzielle Einsatzfelder künftiger Absolventinnen / Absolventen ergeben könnten. Entsprechende Kontakte werden von den Lehrenden des Masterprogrammes gepflegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist kein Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester im Rahmen des Masterstudiengangs vorgesehen. Da das Studium berufsbegleitend absolviert wird, ist davon auszugehen, dass eher wenige Studierende sich für einen Auslandsaufenthalt interessieren. Insofern ist es nachvollziehbar, dass kein Mobilitätsfenster ausgewiesen wird.

Sollte seitens der Studierenden der Wunsch nach einem Auslandssemester dennoch geäußert werden, so bietet die DIU entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten durch das International Office an.

Die Möglichkeit passende Lehrangebote im Ausland zu finden ist jedoch aufgrund des sehr spezifischen Lehrangebots in diesem Programm eher begrenzt. Die Anerkennungsregeln für Leistungen, welche an anderen Hochschulen erbracht wurden, sind gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen gewährleistet und in den entsprechenden Ordnungen verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Masterstudiengang sind unterschiedliche Dozentinnen und Dozenten in der Lehre eingebunden. Sie bringen aus ihren Erfahrungen sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch aus dem industriellen Umfeld Wissensschatz mit in den Unterricht. Alle Dozentinnen und Dozenten an der DIU werden nach einem Auswahlverfahren bestimmt, das vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vorgegeben ist. Damit soll zum einen ein kontinuierlicher Prozess, der eine gleichbleibend hohe Qualität sicherstellt, dauerhaft implementiert werden zum anderen die Einheitlichkeit der Berufungsverfahren im Freistaat Sachsen gewahrt bleiben.

Jeder Studiengang wird durch mehrere wissenschaftliche Leiterinnen und Leiter konzipiert, die über jahrelanger Erfahrung im wissenschaftlichen Bereich verfügen. Damit soll von Seiten der DIU sichergestellt werden, dass die neu aufgebauten Programme mit Erfahrungen vorheriger Programme klar und sauber aufgebaut werden können und somit den wissenschaftlichen Anspruch genügen.

Der überwiegende Anteil der Dozentinnen und Dozenten sind, auch begründet mit der Geschichte der DIU, Lehrende der TU Dresden. Diese Kompetenzen werden ergänzt durch weitere Lehrende, die aus dem beruflich praktischen Umfeld stammen. Alle hauptamtlich Lehrenden haben im Bereich der Wissenschaft in anerkannten Zeitschriften Artikel verfasst, besuchen regelmäßig einschlägige Konferenzen und tragen somit zum wissenschaftlichen Austausch und der wissenschaftlichen Wertschöpfung bei.

Von Seiten der DIU werden für alle Lehrenden Weiterbildungsprogramme angeboten, die nach ihrer Aussage auch gut angenommen werden. Diese in Kooperation mit dem TUIDAS (TU Dresden Institute of Advanced Studies) angebotenen Schulungen können auch Lehrende wahrnehmen, die potentiell künftig an der DIU lehren möchten. Dozentinnen und Dozenten werden dazu angehalten sich dauerhaft fortzubilden und die eigenen didaktischen Fähigkeiten kontinuierlich zu hinterfragen und an Neuerungen anzupassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang ist nach Ansicht des Gremiums mit ausreichenden und hochqualifizierten Lehrpersonal ausgestattet.

Dieses setzt sich zusammen zum einen aus hauptamtlich Lehrenden der TU Dresden und aus anderen Universitäten, zum anderen wurden Lehrende aus dem Netzwerk der DIU rekrutiert, die vor allem in wissenschaftlichen Instituten angestellt sind. Somit wird die Verzahnung zwischen

theoretisch-wissenschaftlichem Wissen und dessen praktischer Anwendung garantiert. Der überwiegende Anteil der Lehre wird von hauptamtlich Lehrenden der TU Dresden abgedeckt. Es werden nach Angaben der Hochschule 15 Professorinnen / Professoren in der Lehre eingesetzt werden, die durch 19 externe Lehrbeauftragte unterstützt werden, wovon 10 über eine Promotion verfügen.

Die Programmverantwortlichen, die in einigen Modulen lehren, verfügen über eine gute Qualifikation im einschlägigen Fachbereich und ausreichend Erfahrung in der Lehre.

Die Lehrenden verfügen allesamt über mehrjährige Erfahrung in dem einschlägigen Bereich.

Die personelle Ausstattung mit unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die künftigen Studierenden wurde sowohl von der Studierendenschaft wie der Lehrenden mehrfach überzeugend betont.

Die Maßnahmen der Personalentwicklung sind an die TU Dresden angelehnt. Dort sind entsprechende Fortbildungsmaßnahmen vorhanden, die in der Breite des Angebotes und der Tiefe ausreichend erscheinen. Nach Aussage der Programmverantwortlichen wird die dauerhafte Fortbildung der Lehrenden durch die DIU nachdrücklich gefordert und rege wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Lehrbetrieb für den Masterstudiengang ist im Wesentlichen am Standort des World Trade Centers Dresden (WTC), in dem die DIU seit Juli 2011 5.000 qm Arbeits- und Verkehrsfläche angemietet hat. Dazu gehören 38 Seminarräume und 5 Hörsäle. Die DIU verfügt über eine IT-Umgebung, die modernen Betriebssystem- und Anwendungstechnologie entspricht. Für die Studierende des Masterstudienganges stehen, wie allen anderen Studierenden der DIU, eine Vielzahl von Ressourcen zur Verfügung.

Jeder Studiengang an der DIU wird durch eine Studiengangsmanagerin oder einen Studiengangsmanager begleitet und organisiert. Diese Person dient den Studierenden als Ansprechperson und soll einen reibungsfreien Ablauf gewährleisten. Studierenden können diese Person für alle Fragen rund um das Studium als Anlaufstelle nutzen; außerdem unterstützt diese Person die Lehrenden und wissenschaftlichen Leitenden in administrativen Fragen und Belangen.

Durch die Angliederung der DIU an die TU Dresden, genießen die Studierenden eine Vielzahl an Vorzügen. Die Studierenden können die gesamte sächliche Infrastruktur am Campus des World Trade Centers Dresden als auch die Einrichtungen der TU Dresden sowie Literatur beispielsweise

aus der Sächsischen Landesbibliothek oder der Staats- und Universitätsbibliothek nutzen. Außerdem ist die DIU mit vielen technischen Ressourcen ausgestattet, die genutzt werden können.

Zur Unterstützung der Studierbarkeit und zur besseren Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie sind an der DIU entsprechende IT-gestützte Prozesse und Infrastruktur vorhanden. Über „Campus-Net“ – dem Online-Tool zur administrativen Verwaltung, auf das alle Studierenden Zugang bekommen – werden beispielsweise Prozesse digital abgebildet und Informationen für Studierende online zugänglich gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Von Seiten der DIU wurden die Räumlichkeiten und die technische Ausstattung im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Der im Rahmen der virtuell geführten Gespräche gewonnene, gute Eindruck der vorhandenen Ausstattung wurde dann durch die Schilderungen der Studierenden aus anderen Programmen untermauert. Generell kann bestätigt werden, dass die technischen Rahmenbedingungen an der DIU sehr gut sind. Es sind ausreichend Räume vorhanden, die über eine gute IT-Ausstattung verfügen. Lobend zu erwähnen ist die sehr gute Ausstattung zur Durchführung von virtuellen Veranstaltungen.

Die Studierenden haben die Möglichkeit eine Vielzahl von Quellen für Literaturrecherchen zu nutzen. Neben den Bibliotheken der TU Dresden, sind das online-Zugänge namhafter Verlage und die Landesbibliothek Sachsens in Dresden. Die Studierenden sind dahingehend ausreichend versorgt. Diese Ausstattung wurde von Seiten des Gremiums sehr gelobt.

Auch das nicht-wissenschaftliche Personal erscheint aus Sicht des Gremiums ausreichend vorhanden zu sein. Pro Studiengang ist eine administrative Person definiert, die für die Studierenden dauerhaft als Ansprechperson arbeitet. Von Seiten der Studierenden wurde unterstrichen, dass diese Personen in der Regel sehr engagiert seien und alle Probleme zeitnah und lösungsorientiert im Sinne der Studierendenschaft klären.

Im Studiengang sind auch laut Modulbeschreibungen praktische Vertiefungen anhand von Praxisbeispielen und Praxisworkshops integriert, der genaue Umfang dieser Lehr- und Lernformen sowie die konkrete Art der Vermittlung ist dem Gremium im Rahmen der online-Begehung nicht deutlich geworden. So kann bspw. eine praktische Vertiefung eine reine Simulation am PC sein, aber auch ein eigenständiger Versuchsaufbau in einem Labor. Hier ist es für eine bessere Information der Studierenden notwendig, Art und Umfang in den Modulbeschreibungen konkreter auszuweisen.

Nach den Angaben der Programmverantwortlichen sollen die Studierenden die Möglichkeit haben, beispielsweise im Rahmen ihrer Abschlussarbeit, die technische Ausstattung der TU Dresden oder anderer Partnerinstitutionen nutzen zu können, da die DIU hier über keine eigene Laborausstattung verfügt. Das Gremium hält hier eine nachhaltige Absicherung der erforderlichen technischen Ausstattung für erforderlich. Die DIU muss dafür Sorge tragen, dass für die Studierenden ausreichend

Zugang zu benötigter technischer Ausstattung gewährleistet wird. Dies könnte bspw. durch entsprechende Kooperationsverträge zwischen der DIU und den Partnereinrichtungen abgesichert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gremium empfiehlt folgende Auflagen:

- Die Art und der Umfang der praktischen Anteile sind in den Modulbeschreibungen konkreter darzustellen.
- Für die Studierenden muss Zugang zu benötigter technischer Ausstattung nachhaltig gewährleistet werden. Dies könnte bspw. durch entsprechende Kooperationsverträge zwischen der DIU und den Partnereinrichtungen abgesichert werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Alle Module werden mit einer nach Angabe der Hochschule kompetenzorientierten Modulprüfung abgeschlossen. Somit soll sichergestellt werden, dass die angestrebten Qualifikationsziele nach Vollendung des jeweiligen Moduls und Bestehen der Modulabschlussprüfung bei der zu prüfenden Person erworben wurden.

Die Studiengangsmanagerin / der Studiengangsmanager stellt dabei sicher, dass den Studierenden alle Prüfungstermine rechtzeitig – mindestens aber vier Wochen vor der ersten Modulprüfung des entsprechenden Semesters – mitgeteilt werden. Außerdem koordiniert diese Person den Gesamt- ablauf, so dass sichergestellt werden kann, dass die Prüfungen überschneidungsfrei stattfinden. Mit der Belegung des Moduls sind die Studierenden auch automatisch zu den Prüfungen angemeldet, eine Abmeldung ist jedoch möglich. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Im Masterstudiengang kommen unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz. Das Prüfungsspektrum umfasst Klausuren, eine Seminararbeit sowie mündliche Prüfungen. Abschließend wird die Masterarbeit mit einem Umfang von 15 ECTS-Punkten angefertigt, hierfür ist ein Bearbeitungsumfang von drei Monaten vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die zentralen Planungen der Prüfungen sind überschneidungsfreie Prüfungstermine gewährleistet. Das Prüfungswesen ist angemessen organisiert. Auch die eingesetzte Varianz an Prüfungsformaten ist nach Einschätzung des Gremiums einem berufsbegleitenden Studium angemessen. So sind von den Studierenden vier Klausuren, drei mündliche Prüfungen und eine Komplexprüfung, die

aus einem Frageteil und der Bearbeitung eines Rechenbeispiels besteht, vorgesehen. Darüber hinaus ist auch eine Seminararbeit anzufertigen, was das Gremium in Hinblick auf die Anfertigung der Masterarbeit begrüßt.

Auf Nachfrage bei den Studierenden von anderen Studiengängen schilderten diese, dass sie die Prüfungsbelastung als angemessen empfinden und auch der zeitliche Abstand zwischen den Prüfungen ausreichend sei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im berufsbegleitenden Masterstudiengang sind pro Semester durchschnittlich 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Nach diesem Grundprinzip ist der Musterstudienverlaufsplan aufgebaut und soll somit einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleisten. Lehrveranstaltungen finden in den ersten beiden Semestern einmal pro Monat zwischen Mittwoch bis Samstag statt. Es wird dabei Acht darauf gegeben, dass die Berufstätigkeit so wenig wie möglich beeinflusst wird.

Die Hochschule geht von einer ausreichenden Freistellung der Studierenden aus. Sie werden bereits im Vorfeld ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelstudienzeit nur bei ausreichender Freistellung (selbstständige Einteilung der Arbeitszeit, Freistellung durch Arbeitgeber etc.) eingehalten werden kann. Es erfolgt diesbezüglich eine entsprechende schriftliche Bestätigung seitens der Studierenden.

Modulprüfungen werden direkt nach Abschluss des Moduls abgenommen. Pro Semester sind in den ersten beiden Semestern vier Prüfungen abzulegen, im dritten Semester noch eine Prüfung und die Masterarbeit zu schreiben.

Die Studiengangsmanagerin / der Studiengangsmanager stellt sicher, dass den Studierenden alle Prüfungstermine rechtzeitig – mindestens aber vier Wochen vor der ersten Modulprüfung des entsprechenden Semesters – mitgeteilt werden. Außerdem koordiniert diese Person den Ablauf mit, so dass sichergestellt werden kann, dass die Prüfungen überschneidungsfrei stattfinden. Die Art und der Umfang jeder einzelnen Prüfung richten sich dabei an gängige Praxis in anderen Programmen, beispielsweise an der TU Dresden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Organisation des Masterstudiengangs mit einem Wechsel von geblockten Präsenzphasen, und Selbststudiumsphasen ist einem berufsbegleitenden Studium angemessen. Sowohl Präsenz- als

auch Selbststudium lassen sich bei vergleichsbaren Studiengängen an der DIU gut in den Arbeitsalltag integrieren, was durch Aussagen von Studierenden anderer Programme unterstrichen wurde. Studierende wissen in der Regel, welche Belastung durch ein Teilzeitstudium auf sie zukommen. Die Studierenden bestätigten in den Gesprächen, dass sie vor Aufnahme des Studiums über die Doppelbelastung Studium und Berufstätigkeit ausreichend informiert worden sind.

Für auswärtige Studierende bietet die DIU unter anderem die Möglichkeit, im Gästehaus der TU Dresden zu übernachten. Für Projekte im Rahmen des Studiums ist es den Studierenden zudem möglich, kostenlos Lernräume an der DIU anzumieten. Während der Präsenzphasen ist die entsprechende Projektmanagerin / der entsprechende Projektmanager des Studiengangs stets vor Ort – sie / er stellt die Lehrunterlagen bereit, beantwortet Fragen zum Studium und ist als Ansprechperson zuständig. Fragen der Studierenden werden im Rahmen der Selbststudiumsphase zeitnah von den Dozentinnen und Dozenten beantwortet. Die kleinen Kohorten von ca. 20 Studierenden fördert zudem einen guten Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden.

Da der Masterstudiengang für lediglich 20 Studierende konzipiert wurde, wird eine mögliche Interaktion zwischen Dozentinnen / Dozenten und Studierenden gewährleistet.

Die Prüfungstermine werden mindestens vier Wochen vor der ersten Modulprüfung des entsprechenden Semesters bekanntgegeben. Mit vier Prüfungen in den ersten beiden Semestern ist die Prüfungsbelastung moderat. Begrüßt wird, dass Prüfungstermine auf Wunsch der Studierenden auch etwas später angeboten werden können. Sollten Studierende im Rahmen der Zulassung zusätzliche ECTS-Punkte erwerben müssen, da sie mit Auflagen zugelassen wurden, so kann dies zu zusätzlichem Arbeitsaufwand innerhalb eines Semesters führen und auch das Studium verlängern. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird im Rahmen der Evaluationen erhoben, sodass hier bei Auffälligkeiten schnell gegengesteuert werden kann. Auch der erkennbare gute Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden fördert die Studierbarkeit, auf Kritik der Studierenden wird nach dem Eindruck des Gremiums sehr schnell reagiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der berufsbegleitende Teilzeitmasterstudiengang wird mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern und einem Umfang von 60 ECTS-Punkten angeboten. Als Zugangsvoraussetzung wird ein erster berufsqualifizierender Bachelorabschluss mit einem Umfang von 240 ECTS-Punkten vorausgesetzt sowie einschlägige Berufserfahrungen von mindestens einem Jahr. Die Module werden als

Blockveranstaltungen angeboten, die Modulprüfungen semesterbegleitend abgelegt. So wird nach Angaben der Hochschule eine berufsbegleitende Durchführung des Studiengangs sichergestellt. Zudem werden Studierende vor Studienbeginn auf das Erfordernis von Freistellungen vom Arbeitgeber bzw. erforderliche flexible Arbeitszeiten bei selbständiger Tätigkeit hingewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Arbeitsbelastung durch Präsenzzeiten und Prüfungen ist nach Ansicht des Gremiums angemessen. Diese Einschätzung wurde durch Studierende anderer Programme untermauert. Die Studierbarkeit ist nach Ansicht des Gremiums gegeben. Die Studienorganisation trägt den Erfordernissen eines berufsbegleitenden Studiums ausreichend Rechnung, auch der Zugang zur Online-Plattform der DIU, auf der die relevanten Lernmaterialien eingestellt sind, unterstützt das berufsbegleitende Studium. Die beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden werden im Rahmen der behandelten Themen in den Modulen aufgenommen, sie können entsprechende Wünsche zu den behandelten Themen im jeweiligen Modul äußern und ihre Fragestellungen einbringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität der fachlich wissenschaftlichen Anforderungen wird nach Angaben im Selbstbericht durch die Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten, welche im jeweiligen Fachgebiet in Forschung und Lehre eingesetzt sind, garantiert. Die Dozentinnen und Dozenten des Masterstudienganges verfügen allesamt über Erfahrungen, sowohl von wissenschaftlicher als auch von berufspraktischer Seite. Die Dozentinnen und Dozenten nehmen zudem regelmäßig an Fachtagungen teil. Zur Abstimmung der Lehrenden, der Modulverantwortlichen und der wissenschaftlichen Leitung findet einmal im Jahr ein gemeinsames Treffen zur Weiterentwicklung des Masterstudiengangs statt.

Auch externe Lehrende aus der beruflichen Praxis bringen aktuelle Entwicklungen in das Studienprogramm ein. Ebenso fließen durch die Anfertigung von Masterarbeiten in der Industrie Impulse für die Weiterentwicklung des Masterstudiengangs ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Netzwerk der DIU und der damit verbundene Austausch mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Personen aus dem industriellen Umfeld sichert einen fachlichen dauerhaften Austausch sowohl innerhalb der Wissenschaft als auch mit der Berufspraxis.

Die Wasserstofftechnik als ein zentrales Thema öffentlicher Diskussionen und politischer Förderungen erlebt derzeit einen sprunghaften Wandel, der viele Neuerungen und somit viel neues Wissen nach sich zieht. Dies betrifft neben dem technischen, auch den ökonomischen, ökologischen, sozialen und damit rechtlichen Bereich. Die in den Modulhandbüchern genannten, verantwortlichen Personen können nach Ansicht des Gremiums alle genannten Bereiche fachlich-inhaltlich ausreichend abdecken und ihre Expertise didaktisch qualifiziert den künftigen Studierenden vermitteln. Das Gremium bewertet die Maßnahmen zur Sicherstellung der Aktualität und der fachlichen Adäquanz des Curriculums als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die DIU verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das sich von dem der TU Dresden ableitet und von diesem profitiert.

Die Grundeinheit der DIU und des dortigen Qualitätsmanagements ist jeder einzelne Studiengang. Diese werden durch die regelmäßig stattfindenden Akkreditierungen durch externe Expertinnen und Experten bewertet und wenn erforderlich, nachjustiert. In allen Studiengängen werden regelmäßige Evaluationen der Lehrveranstaltungen durchgeführt, die durch Modulevaluationen mit Workload-Erhebungen ergänzt werden. Auch die Befragung der Absolventinnen und Absolventen erfolgt regelmäßig. Die Evaluationsordnung regelt die Evaluation und somit die Qualität von Studium und Lehre an der DIU. Die Ergebnisse der Evaluationen werden konsolidiert analysiert und bei den Lehr- und Modulevaluationen von Seiten der Programm- bzw. Modulverantwortlichen an die Studierenden rückgemeldet und mögliche Maßnahmen besprochen.

Bei Auffälligkeiten werden durch die wissenschaftlich-fachliche Leitung Feedbackgespräche geführt, und Möglichkeiten zur Korrektur eventuell vorhandener Defizite diskutiert. Darüber hinaus finden nach jedem Semester Studiengangbesprechungen mit den Studierenden eines Jahrgangs, den wissenschaftlich-fachlichen Leitern und der Studiengangsmanagerin / dem Studiengangsmanager zur Analyse und Bewertung des zurückliegenden Semesters statt, um so die Qualität eines Studiengangs nachhaltig zu gestalten. Diese Treffen können auch kurzfristig im laufenden Semester anberaumt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Bewertung des Gremiums verfügt die DIU über angemessene Maßnahmen und Instrumente zur Sicherung der Qualität ihrer Studiengänge. Es findet eine regelmäßige Bewertung der Lehrveranstaltungen und Module statt, bei nicht zufriedenstellenden Ergebnissen werden Maßnahmen abgeleitet, bis hin zu personellen Konsequenzen. Die Ergebnisse werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes an die entsprechende Stelle übermittelt. Dabei sind klare Eskalationsstufen implementiert, sollte die Bewertung durch die Studierenden schlechter als eine Durchschnittsnote von 2,5 ausfallen. Zunächst wird versucht im Dialog den Sachverhalt zu verstehen und zu lösen.

Der Kontakt zwischen den Lehrenden und Studierenden ist, begründet durch die Größe des Programmes, sehr gut. Auch dies trägt dazu bei, dass auftretende Probleme in den Modulen schnell gelöst werden können. Die Studierende hoben das Engagement der Lehrenden und vor allem der Studiengangsmanagerinnen / der Studiengangsmanager hervor. Es finden auch sog. „Get-Together“ statt, in denen ein inhaltlicher und persönlicher Austausch stattfindet. Die Studierenden zeigten insgesamt eine hohe Zufriedenheit mit ihrem Studium an der DIU.

Insgesamt verfügt die DIU über ein etabliertes angemessenes System zur Sicherung des Studien-erfolgs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Als An-Institut der TU Dresden sieht sich die DIU grundsätzlich dem Gleichstellungskonzept der TU Dresden verpflichtet. Um den Herausforderungen der Zukunft gerecht werden zu können und die Leistungs- sowie Innovationsfähigkeit zu erhalten, ist es notwendig, die „Begabungen aus der gesamten Gesellschaft umfassend zu erschließen und allen in einer Gesellschaft repräsentierten Personenkreisen eine gerechte Teilhabe am Wissenschaftssystem zu ermöglichen“. Dies ist Grundlage des Gleichstellungskonzeptes der DIU.

Zu den expliziten Zielen des Gleichstellungskonzeptes der DIU gehören die Sicherung der Chancengleichheit aller Studierendengruppen unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, besonderen Lebenslagen und Behinderungen, die Schaffung von Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, die gleichberechtigte Zugangs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu den einzelnen Studiengängen, der Aufbau einer vertrauensvollen Lernatmosphäre zur Entfaltung unterschiedlicher Biographien und Lebensentwürfe, der gleichberechtigte Zugang von männlichen und weiblichen Lehrenden an den Lehrangeboten, die Verbesserung der Voraussetzungen

für die Mitarbeitenden, Studierenden sowie die Dozentinnen und Dozenten zur Sicherung der Work-Life-Balance.

Das Gleichstellungskonzept und Regelungen zum Nachteilsausgleich werden auch für den Masterstudiengang Anwendung finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die DIU verfügt mit ca. 92 % Frauen im wissenschaftlichen Personal über einen hohen Frauenanteil. Im Bereich der Lehrenden beträgt dieser ca. 24 % und bei den Studierenden liegt der Frauenanteil bei ca. 57 %. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, Familie, Beruf und Studium entsprechend vereinbaren zu müssen, sodass darauf an der DIU großer Wert gelegt wird. Für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bietet die DIU ein entsprechendes Unterstützungsangebot, beispielsweise Hilfen für Hör- und Sehbehinderungen. Ausländische Studierende werden insbesondere durch das International Office unterstützt.

Die DIU verfügt über ein angemessenes Gleichstellungskonzept, welches an jenes der TU Dresden angelehnt wurde und auch erkennbar gut umgesetzt ist. Die DIU legt großen Wert auf die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf, was aus den Gesprächen klar hervorging. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind vorhanden, auch internationale Studierende erfahren eine gute Unterstützung. Es ist der DIU ein wichtiges Anliegen, allen Studierenden ein erfolgreiches Studium, unabhängig von der persönlichen Situation der / des Studierenden zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die vor Ort „Begehung“ wurde aufgrund der Pandemielage unter der Zustimmung aller beteiligter Personen in einem online-Format durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

- **Frau Prof. Dr. Birgit Scheppat**, Hochschule Rhein Main; Professorin für Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie
- **Herr Prof. Dr. Thorsten Schneiders**, Technische Hochschule Köln; Professor für Energiespeicherung

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Herr Dr. Ludwig Jörissen**, Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoffforschung Baden-Württemberg (ZSW) Brennstoffzellen Grundlagen; Fachgebiet Brennstoffzellen Grundlagen

c) Vertreterin der Studierenden

- **Frau Caroline Hellmich**, Universität Bayreuth; Studierende Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Beim vorgelegten Masterprogramm handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung, sodass noch keine Daten zum Studiengang vorliegen.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.01.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	14.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	05.05.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Gutachtergremium, Lehrende und Programmverantwortliche des Programms, Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulleitung, Studierende;
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bedingt durch die Pandemielage, wurden die Gespräche unter Zustimmung aller Beteiligten in einer Online-Konferenz durchgeführt;

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)